

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Stellungsbereich**
 - 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für jeden von der HAVAG GmbH als Lieferer auszuführenden Auftrag, es sei denn, daß zwischen den Partnern etwas anderes vereinbart ist. Solche Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und sind vor Ausführung des Auftrages von beiden Partnern zu unterzeichnen.
 - 1.2 Import- und Exportsendungen werden unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Incoterms abgewickelt. Eventuelle Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren. Alle Aufträge werden auf der Basis Euro abgewickelt.
2. **Vertragsinhalt**
 - 2.1 Angebote sind stets freibleibend. Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend.
 - 2.2 Der Umfang der Lieferung bemißt sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Falls eine solche nicht erfolgt ist, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
 - 2.3 Handelsübliche oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind - soweit branchenüblich - zulässig.
 - 2.4 Fertigungsbedingte Mehr- und Minderlieferungen sind bis zu einer Abweichung von +/- 3 % gestattet. Berechnet wird die gelieferte Menge. Teillieferungen sind gestattet. Nebenabreden sind unwirksam (s. a. 1.1.).
3. **Preise**
 - 3.1 Alle Preise sind Euro-Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstiger mit dem Versand der Ware entstandenen Nebenkosten.
 - 3.2 Entwürfe, Zeichnungen, Modelle und Muster, die vom Besteller veranlaßt wurden, sind nicht Bestandteil der Kalkulation und werden gesondert berechnet, auch dann, wenn der Auftrag nicht realisiert wird.
4. **Zahlungsbedingungen**
 - 4.1 Zahlungsziel 30 Tage netto auf den Rechnungswert ohne Abzug oder 8 Tage mit 2 % Skonto.
 - 4.2 Ein Wechselakzept erfolgt nicht.
 - 4.3 Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Zinsen in Höhe eventueller Kreditkosten, mindestens aber 3 % über den jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank erhoben. Eventuelle Rabatte oder andere Vergünstigungen entfallen.
 - 4.4 Werden von einem Besteller Zahlungsziele nicht eingehalten oder besteht berechtigter Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, so kann Vorauskasse und Ausgleich aller offenen Forderungen zwischen der HAVAG GmbH und dem Besteller verlangt werden. Auch ist es der HAVAG GmbH gestattet, Warenauslieferungen in solchem Falle zurückzuhalten, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, bereits ausgelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
 - 4.5 Ein vereinbarter Sicherheitseinbehalt kann durch Stellen einer Bankbürgschaft abgelöst werden
5. **Lieferfristen und Liefertermine**
 - 5.1 Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Ihre Einhaltung setzt voraus, daß der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat und eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung geleistet hat bzw. anderen Vorleistungen und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.
 - 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn für den Lieferer unvorhersehbare Hindernisse eintreten, z.B. behördliche Eingriffe, Verzögerung durch Vorlieferanten, Streik oder Aussperrung oder höhere Gewalt. Schadensersatzansprüche können nicht gestellt werden. Eine vertretbare Frist zur Nachbesserung gilt als vereinbart.
6. **Versand, Gefahrenübergang**
 - 6.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers an dessen Adresse. Werden abweichende Abladestellen vereinbart, liegt das Risiko in jedem Fall beim Besteller. Wenn nicht vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg.
 - 6.2 Eventuell vom Lieferer eingesetzte Leihverpackungen sind vom Besteller frachtfrei an die vom Lieferer angegebene Adresse zurückzusenden.
 - 6.3 Die Gefahr geht mit Auslieferung der Ware an den ersten Transportführer auf den Besteller über. Das gilt auch bei Frankolieferungen, Selbstabholung und im Werkverkehr. Versicherungen irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Rechnung abgeschlossen.
 - 6.4 Angeliessene Waren sind grundsätzlich vom Besteller anzunehmen. Das gilt auch dann, wenn unter Umständen vom Besteller Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden sollten.
7. **Eigentumsvorbehalt**
 - 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferers an den Besteller Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferers zu sichern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Besteller nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferers gestattet.
 - 7.2 Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Wiederveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers hat ihm der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
 - 7.3 Wird die Vorbehaltsware weiterverarbeitet, gilt der Lieferer als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Besteller bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. In allen Fällen verwahrt der Besteller die neue Sache unentgeltlich für den Lieferer. Die Regeln für die Weiterveräußerung nach 7.2. gelten entsprechend.
 - 7.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu unterrichten. Die für eine Intervention notwendigen Unterlagen sind dem Lieferer unverzüglich zu übergeben, sowie Zutritt zum Lagerplatz der Waren zu gewähren. Die Kosten der Intervention gehen zu Lasten des Bestellers.
 - 7.5 Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware sachgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Lieferer abgetreten.
 - 7.6 An Kostenvorauslagen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden
 - 7.3. Falls bei Lieferung ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit gleicher Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt andern Rechts an der Sache aber gestattet ist, so stehen dem Lieferer diese Rechte zu. Der Besteller hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.
8. **Gewährleistung**
 - 8.1 Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, so hat der Lieferer wahlweise das Recht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers zurück. Der Besteller gewährt dem Lieferer für Ersatz oder Nachbesserung eine branchenüblich angemessene Frist.
 - 8.2 Offensichtliche Mängel sind vom Besteller mindestens binnen 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung, jedoch nicht später als 6 Monate nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Andererseits gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. §§ 377 und 378 HGB bleiben unberührt.
 - 8.3 Warenrücksendungen bedürfen der Vereinbarung. Für Beschädigungen auf dem Rücktransport haftet der Besteller, es sei denn, er hätte alle für die ordnungsgemäße Rücksendung erforderliche Sorgfalt angewandt.
 - 8.4 Für Mängel, die durch Nichtbeachten von Vorschriften des Lieferers, allgemein anerkannte Regeln der Technik oder durch Vorschriften der Hersteller über Einbau, Inbetriebnahme oder Gebrauch sowie ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder durch Unterlassung der Aufsichtspflicht hervorgerufen sind oder auf natürliche Abnutzung beruhen, wird keine Haftung übernommen, Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorherige Zustimmung des Lieferers Änderungen oder Instandhaltungsmaßnahmen vornehmen, oder wenn der Mangel auf Zulieferungen des Bestellers zurückzuführen ist.
 - 8.5 Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind und für Folgeschäden.
9. **Sonstige Schadensersatzansprüche**

Sonstige Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Pflichtverletzung des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Schäden. Für eingesandte Muster leistet der Lieferer bei Verlust oder Beschädigung keinen Ersatz.
10. **Verletzung von Schutzrechten**

Der Besteller haftet dafür, daß die Ausführung des von ihm aufgrund eigener Vorschriften für Formen, Farben, Größen und Gewichten erteilten Aufträge nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Bei etwaigen Ansprüchen Dritter stellt er den Lieferer frei und hat ihm eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen. Soweit dem Lieferer Schutzrechte Dritter bekannt werden, die offensichtlich durch die vereinbarte Lieferung verletzt werden, teilt er dies dem Besteller mit. Der Lieferer hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
11. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**
 - 11.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz des Lieferers. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Lieferer örtlich und sachlich zuständige Gericht.
 - 11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Den Haager Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
12. **Verbindlichkeit des Vertrages**

Auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und Abreden des Vertrages bleiben die davon nicht betroffenen Vereinbarungen und der Vertrag bestehen.